

Aktuelles aus der Personalverrechnung 2023/2024

Michael Gebetsberger

Sozialversicherung

- Neue Werte 2024 - **Voraussichtlich**

	Werte 2024
Aufwertungszahl	1,035
Geringfügigkeitsgrenze	€ 518,44
Grenzwert Pauschalbetrag	€ 777,66
Höchstbeitragsgrundlage tgl.	€ 202,00
Höchstbeitragsgrundlage mtl.	€ 6.060,00
HB ohne Sonderzahlungen mtl.	€ 7.070,00
HB für Sonderzahlungen	€ 12.120,00
Serviceentgelt	€ ??,??

2

Michael Gebetsberger

Sozialversicherung

- Neue Werte 2024 - **Voraussichtlich**

Monatliche Beitragsgrundlage		DN-Anteil	Abschlag
	bis € 1.951,00	0 %	A03 3 %
über € 1.951,00	bis € 2.128,00	1 %	A02 2 %
über € 2.128,00	bis € 2.306,00	2 %	A01 1 %
über € 2.306,00		3 %	Kein Abschlag

Monatliche Beitragsgrundlage		DN-Anteil	Abschlag
	bis € 1.951,00	0 %	A04 1,2 %
über € 1.951,00	bis € 2.128,00	1 %	A05 0,2 %
über € 2.128,00		1,2 %	Kein Abschlag

3

Michael Gebetsberger

Verzugszinsen

- **§ 59 Abs 1 ASVG - Berechnungsgrundlage**
 - Der Hundertsatz berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus dem Basiszinssatz (Art. I § 1 Abs. 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998) zuzüglich vier Prozentpunkten; dabei ist der Basiszinssatz, der am 31. Oktober eines Kalenderjahres gilt, für das nächste Kalenderjahr maßgebend.
- **VwGH 08.05.23, Ra 2023/08/0047**
 - Nach § 59 Abs 2 ASVG kann der Versicherungsträger die Verzugszinsen für rückständige SV-Beiträge herabsetzen oder nachsehen, wenn durch ihre Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären.
- **2024**
 - VZ im Jahr 2023 4,63 % - für das Jahr 2024 bleibt die Höhe des Basiszinssatzes abzuwarten

4

Michael Gebetsberger

Neue Sachbezugswerte – Dienstwohnung

Sachbezugswert	2023	2024
Burgenland	5,61	6,09
Kärnten	7,20	7,81
Niederösterreich	6,31	6,85
Oberösterreich	6,66	7,23
Salzburg	8,50	9,22
Steiermark	8,49	9,21
Tirol	7,50	8,14
Vorarlberg	9,44	10,25
Wien	6,15	6,67

5

Michael Gebetsberger

Umstieg auf ID Austria

- **Neuer Zugang zu den digitalen Services der Sozialversicherung**
 - Ab 05.12.23 ersetzt die ID Austria die bisherige Handy-Signatur.
 - Der Umstieg auf die ID Austria ist unbedingt durchzuführen, da ab diesem Zeitpunkt die Nutzung der e-Services der ÖGK, wie etwa WEBEKU, ELDA oder die e-Zustellung, mit der Handy-Signatur nicht mehr möglich ist.
- Auskünfte zur ID Austria erhalten Sie auch telefonisch bzw. per E-Mail unter
 - +43 1 71123-884466 bzw.
 - buergerservice.oegv@brz.gv.at.

6

Michael Gebetsberger

Kurzarbeit

- **Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz geändert wird, BGBl I 2023/61 vom 21.06.23**
 - Sämtliche Sonderregelungen für Kurzarbeit, die aufgrund der Corona-Pandemie geschaffen wurden, werden noch einmal bis Ende September 2023 verlängert und treten danach außer Kraft.
 - Dies dient dem Übergang zur ursprünglichen Regelung vor der Pandemie, die ab Oktober 2023 gelten soll.

7

Michael Gebetsberger

Abgabenänderungsgesetz 2023 (EStG Änderungen)

- **Übermittlungsverpflichtung der gesetzlichen SV-Träger bei Anwendung des NeuFöG**
 - Die SV-Träger haben gemäß § 89 Abs 6 EStG den Abgabenbehörden des Bundes den Namen, die Wohnanschrift und die Versicherungsnummer der an- und abgemeldeten DN zu übermitteln.
 - Dadurch soll die Inanspruchnahme des NeuFöG durch Scheinunternehmen verhindert werden.
 - Hinweis :
 - Nicht erhoben werden im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauf folgenden 35 Kalendermonaten anfallende Lohnabgaben für beschäftigte DN
 - DB, DZ, WF und UV

8

Michael Gebetsberger

Abgabenänderungsgesetz 2023 (EStG Änderungen)

- **In folgenden Fällen soll ein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegen**
 - Die Voraussetzungen für die Auszahlung von steuerfreien pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer liegen nicht vor bzw die Betragsgrenzen wurden überschritten (§ 3 Abs 1 Z 16c EStG)
 - Die Voraussetzungen für die steuerfreie Behandlung von Zuschüssen oder sonstigen Leistungen von Sozialfonds liegen nicht vor bzw die Betragsgrenzen wurden überschritten (§ 3 Abs 1 Z 38 EStG)
 - § 41 Abs 1 Z 16 und § 42 Abs 1 Z 3 EStG; anwendbar ab 22.07.23

9

Michael Gebetsberger

Abgabenänderungsgesetz 2023 (EStG Änderungen)

- **Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen (PRAE) für Sportler**
 - Bei Auszahlung einer PRAE soll klargestellt werden, dass der begünstigte Rechtsträger das amtliche Formular L19 (vereinfachter Lohnzettel) nur für Steuerpflichtige zu übermitteln hat, denen er für eine nichtselbständige Tätigkeit ausschließlich pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt hat.
 - Erhalten Steuerpflichtige eine PRAE zusätzlich zum Arbeitslohn (zB Prämien), dann sind diese in den Lohnzettel (L16) aufzunehmen.
 - Wird eine PRAE nicht im Rahmen einer nichtselbständigen Tätigkeit ausbezahlt, besteht keine Übermittlungsverpflichtung (zB für einen Schiedsrichter mit Einkünften aus Gewerbebetrieb).
 - § 3 Abs 1 Z 16c EStG; tritt am 22.07.23 in Kraft

10

Michael Gebetsberger

Abgabenänderungsgesetz 2023 (EStG)

- **Freiberufliche Arzttätigkeit in Justizanstalten**
 - SV-rechtlich soll geregelt werden, dass die ärztliche Behandlung der Insassen von Justizanstalten, sofern diese Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahmen bildet, eine freiberufliche Tätigkeit darstellt.
 - Korrespondierend zu den sv-rechtlichen Änderungen soll im EStG gesetzlich verankert werden, dass Einkünfte von Ärzten für die Behandlung von Insassen von Justizanstalten, die unter den § 2 Abs 2a Z 4 des FSVG fallen, Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit darstellen.
 - Dies soll ab dem Veranlagungsjahr 2024 zur Anwendung kommen. (§ 22 Z 1 lit b und § 124b Z 429 EStG; anwendbar ab der Veranlagung 2024)

11

Michael Gebetsberger

Inflationsanpassung 2024

- **Verordnung des BMF zu den im Ausmaß von zwei Dritteln inflationsangepassten Beträgen im EStG 1988 für das Jahr 2024**
 - Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket Teil II, BGBl I 2022/163, wurde die sogenannte kalte Progression abgeschafft und normiert, dass es zu einer jährlichen Anpassung der Steuertarife und weiterer Steuergrenzbeträge an die Inflation kommt.
 - Die Inflationsanpassung wird durch zwei sich ergänzende Maßnahmen umgesetzt, nämlich durch eine automatische Tarifanpassung iHv zwei Drittel der Inflationsrate und einer zusätzlichen Abgeltung des restlichen Drittels durch einen Akt des Gesetzgebers.
 - Gesetzliche Grundlage: Progressionsabgeltungsgesetz 2024 (PrAG 24)

12

Michael Gebetsberger

Inflationsanpassung 2024

• Einkommensteuer – Steuertarifestufen

Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024	
für die ersten € 11.693,-	für die ersten € 12.816,-	0 %
für Einkommensteile über € 11.693,- bis € 19.134,-	für Einkommensteile über € 12.465,- bis € 20.818,-	20 %
für Einkommensteile über € 19.134,- bis € 32.075,-	für Einkommensteile über € 20.818,- bis € 34.513,-	30 %
für Einkommensteile über € 32.075,- bis € 62.080,-	für Einkommensteile über € 34.513,- bis € 66.612,-	40 %
für Einkommensteile über € 62.080,- bis € 93.120,-	für Einkommensteile über € 66.612,- bis € 99.266,-	48 %
für Einkommensteile über € 93.120,- bis 1 Mio €	für Einkommensteile über € 99.266,- bis 1 Mio €	50 %
Für Einkommensteile über 1 Mio € beträgt der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2025 55 %.		

13

Michael Gebetsberger

Inflationsanpassung 2024

• Absetzbeträge

- Die Absetzbeträge und die sonstigen Werte im EStG sollen nicht nur um 6,6 % sondern zu 100 % an die Inflationsrate (9,9 %) angepasst werden

Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag

Unterhaltsabsetzbetrag

Verkehrsabsetzbetrag/Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag

Pensionistenabsetzbeträge

Erstattung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages

SV-Rückerstattung und der SV-Bonus

14

Michael Gebetsberger

Inflationsanpassung 2024

- **Homeoffice**
 - Die im Jahr 2021 befristet eingeführten steuerlichen Regelungen betreffend Homeoffice-Tätigkeiten sollen unbefristet verlängert werden.
- **Kinderbetreuungszuschuss**
 - Der vom DG steuerfrei an DN auszahlbare Kinderbetreuungszuschuss soll verdoppelt (= € 2.000,00) werden und für Kinder bis 14 Jahre möglich sein.
 - Künftig sollen Kinder Betriebskindergärten auch dann begünstigt oder kostenlos besuchen dürfen, wenn ihre Eltern nicht in diesem Betrieb arbeiten.
- **Kindermehrbetrag**
 - Der Kindermehrbetrag soll auf bis zu € 700,00 erhöht werden.

15

Michael Gebetsberger

Inflationsanpassung 2024

- **SEG-Zulagen und SFN-Zuschläge**
 - Der Freibetrag für die Auszahlung von SEG-Zulagen sowie für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit soll ab 2024 auf € 400,00 angehoben werden.
- **Überstundenzuschläge**
 - Befristet für 2024 und 2025 soll der mtl Steuerfreibetrag für 18 ÜSt auf € 200,00 pro Monat erhöht werden.
 - Ab 2026 soll der mtl Steuerfreibetrag für die derzeitigen 10 ÜSt dauerhaft auf € 120,00 pro Monat erhöht werden.

16

Michael Gebetsberger

Rehabilitationsbegleitung

• Änderung des AVRAG – Rechtsanspruch

- Anspruch haben AN eines
 - leiblichen Kindes,
 - Wahl- oder Pflegekindes oder
 - leiblichen Kindes des anderen Ehegattens oder eingetragenen Partners oder Lebensgefährten
 - welche das 14. LJ noch nicht vollendet haben einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung, wenn das Kind stationär in eine Rehabilitationseinrichtung aufgenommen wurde.
- Ausmaß des Freistellungsanspruchs und weitere Voraussetzung
 - Der Anspruch besteht für höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr und Kind
 - Die Freistellung von der Arbeitsleistung kann zwischen den Betreuungspersonen geteilt werden, wobei ein Teil mindestens eine Woche zu betragen hat.

17

Michael Gebetsberger

Rehabilitationsbegleitung

• Änderung des AVRAG - Rechtsanspruch

- Ausmaß des Freistellungsanspruchs und weitere Voraussetzung
 - Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Freistellung durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist, dass die Teilnahme beider Eltern aus therapeutischen Gründen notwendig ist.
 - Der stationäre Aufenthalt im Rahmen der Rehabilitationseinrichtung muss durch den zuständigen SV-Träger bewilligt worden sein.
 - Während der Inanspruchnahme besteht kein Anspruch auf EFZ gegenüber dem AG.
 - Der AN hat allerdings Anspruch auf Pflegekarenzgeld.
- Kündigungs- und Entlassungsschutz
 - Der AN kann ab Bekanntgabe der Rehabilitationsmaßnahme weder gekündigt noch entlassen werden. Dieser Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Ende der Maßnahme.

18

Michael Gebetsberger

Änderungen MSchG, VKG

- **Volles Ausmaß der Elternkarenz nur noch bei Alleinerziehern oder wenn die Karenz geteilt wird**
 - Anspruch auf die volle Karenzdauer (= bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes) soll es künftig nur mehr geben, wenn jeder Elternteil mindestens 2 Monate in Karenz geht.
 - Nimmt nur einer der beiden Elternteile Karenz, soll der Karenzanspruch enden, wenn der 22. Lebensmonat des Kindes abgelaufen ist (also 2 Monate früher als bisher).
 - Von dieser Kürzung sind nur Alleinerziehende ausgenommen, dh, wenn kein anderer Elternteil vorhanden ist oder der andere Elternteil nicht im selben Haushalt lebt.
 - Hinweis: Für den Status "alleinerziehend" kommt es auf den Zeitpunkt der Karenzmeldung an.

19

Michael Gebetsberger

Änderungen MSchG, VKG

- **Elternteilzeit (ETZ) bis zum vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes**
 - ETZ ist demnach künftig bis zum Ablauf des 8. LJ des Kindes (Rahmenzeitraum) möglich.
 - Innerhalb dieses Zeitrahmens allerdings nur im Ausmaß von höchstens 7 Jahren, wobei vom 7-jährigen Höchstausmaß die Zeit des Beschäftigungsverbot (Mutterschutz) nach Geburt und Karenzzeiten für dasselbe Kind abgezogen werden.

20

Michael Gebetsberger

Änderungen UrlG

- **Pflegefreistellung wird erweitert**

- „Gemeinsamer Haushalt“

- Bei den "nahen Angehörigen" gem. § 16 UrlG (Ehegatte, eingetragener Partner, Lebensgefährte, Großeltern, Eltern, Kind, Adoptivkind, Pflegekind, Stiefkind) ist eine Pflegefreistellung künftig auch dann möglich, wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht (zB Pflege der erkrankten Mutter durch die bereits ausgezogene erwachsene Tochter).

- Erweiterung des Personenkreises

- Auch für Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben und die keine Angehörigen sind, soll künftig die Pflegefreistellung möglich sein (zB Mitbewohner in einer Wohngemeinschaft).

21

Michael Gebetsberger

Änderungen AVRAG

- **Hospizkarenz/-teilzeit für schwersterkrankte Kinder auch ohne gemeinsamen Haushalt**

- Bisher war es für den Anspruch auf Familienhospizkarenz bzw Familienhospizteilzeit zur Begleitung eines schwersterkrankten Kindes erforderlich, dass ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind besteht.
- Diese Voraussetzung wird ersatzlos gestrichen.
- Somit ist künftig auch ein vom Kind getrennt lebender Elternteil (zB nach Scheidung) anspruchsberechtigt (§ 14b AVRAG).

22

Michael Gebetsberger

Änderungen - „Papamonat“

- **Familienzeitbonus** (finanzielle Leistung für den "Papamonat") **wird verdoppelt**
 - Der "Papamonat" wird vom Krankenversicherungsträger durch den Familienzeitbonus finanziell gefördert.
 - Die Leistung beträgt derzeit € 23,91 täglich (Wert im Kalenderjahr 2023).
 - Um mehr Väter für den "Papamonat" zu motivieren, soll der Familienzeitbonus für Geburten ab 01.08.23 auf € 47,82 pro Tag verdoppelt werden.

23

Michael Gebetsberger

Änderungen bei der ATZ bzw. erweiterter ATZ ab 2024

- **Vom AG getragene SV-DN-Anteile – kein „Vorteil“ mehr**
 - Die vom AG übernommenen SV-DN-Anteile (von der sogenannten „SV-Aufstockung“) werden mit Wirkung ab 01.01.24 zu vom AG GETRAGENEN SV-Anteilen.
 - Dies führt ab diesem Zeitpunkt zu keiner Erhöhung der DB-, DZ und KommSt-BMGL (bis 31.12.23 bleibt die Rechtslage jedoch unverändert).
- **Unterwert ist der Durchschnitt der letzten 12 Kalendermonate vor dem Antritt der ATZ**
- **Keine Berücksichtigung von freiwilligen Erhöhungen während der Altersteilzeit mehr**
- **Änderung der Arbeitszeitflexibilisierung während (erweiterter) ATZ**

24

Michael Gebetsberger

Änderungen bei der ATZ bzw. erweiterten ATZ ab 2024

- Die Teilpension „wandert“ vom § 27a in den § 27 AIVG
- Geblockte ATZ – Neue Regelung
 - Die geblockte ATZ, die vor dem 01.01.24 angetreten wird, bleibt unangetastet.
 - Für die geblockte ATZ, die ab 01.01.24 zu laufen beginnt kommt es zu einem sukzessiven Absenken des ATZ Geldes:

Laufzeitbeginn	Altersteilzeitgeld
2024	42,5 %
2025	35 %
2026	27,5 %
2027	20 %
2028	10 %
2029	0 %

25

Michael Gebetsberger

Aktuelle Judikatur im Anwendungsbereich einer Lohnabgabenprüfung (GPLB/PLB)

SEG-Zulagen im Urlaubsentgelt (VwGH 20.10.22, Ra 2021/13/0121)

- **Keine Steuerfreiheit für SEG-Zulagen während desurlaubes**
 - Die während eines Urlaubs mit dem laufenden Urlaubsentgelt ausbezahlten SEG-Zulagen sind steuerpflichtig.
 - In diesem Zeitraum werden die Zulagen nämlich aufgrund von § 6 UrlG gezahlt, nicht aber für tatsächlich geleistete Arbeiten gewährt, die eine erhebliche Verschmutzung, außerordentliche Erschwernis oder bestimmte Gefährdung bewirken.
 - Die in § 68 Abs 1 EStG 1988 normierte Steuerbefreiung ist daher für Bestandteile des Urlaubsentgelts nicht anwendbar.

27

Michael Gebetsberger

Schmutzzulage - Aufzeichnungen (BFG 30.06.23, RV/2100548/2021)

- **Keine Schmutzzulage für Heizözusteller**
 - Eine Schmutzzulage kann für Heizözusteller nicht steuerfrei ausbezahlt werden, wenn diese während ihrer "aktiven" Arbeitszeit nicht in einem überwiegenden Ausmaß zwangsläufig einer erheblichen Verschmutzung ausgesetzt sind.
 - Aus den Berichten und der Fotodokumentationen des Prüfungsorgans anlässlich der Begleitungen von Heizözustellern lässt sich nicht erkennen, dass die Zusteller bei den einzelnen Tätigkeiten in der "aktiven" Arbeitszeit in einem überwiegenden Ausmaß einer erheblichen Verschmutzung ausgesetzt gewesen wären.
 - Zur verlässlichen Beurteilung der einzelnen Arbeitsschritte und des überwiegenden Ausmaßes der zwangsläufigen Verschmutzung der Zusteller bedarf es konkreter Aufzeichnungen.

28

Michael Gebetsberger

Schmutzzulage - Anspruch (OGH 03.08.21 , 8 ObA 37 21 f)

- **Anspruch auf eine Schmutzzulage lt KV unabhängig von steuerlicher Begünstigung**
 - Altpapier ist nach OGH Müll iSdKV für Arbeiter im Güterbeförderungsgewerbe
 - Arbeitsrechtlicher Anspruch auf Schmutzzulage laut KV daher gegeben
 - „Zwangsläufig“ und „in erheblichem Ausmaß“ lediglich für Steuerfreiheit nach §68 EStG notwendig, nicht jedoch für Anspruch auf KV
 - Arbeitsrechtlicher Anspruch auf Schmutzzulage immer getrennt von Voraussetzungen für Steuerfreiheit nach §68 EStG zu betrachten

29

Michael Gebetsberger

Geschäftsführer (GF) – Lohnnebenkosten

(BFG 30.03.23, RV/7400023/2020)

- **Von der GmbH für den GF getragene SV-Beiträge sind in die BMGL für die Kommunalsteuer einzubeziehen**
 - Im Rahmen einer Lohnabgabenprüfung stellte sich die Frage, ob die von der GmbH für den wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer getragenen SV-Beiträge in die Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer einzubeziehen waren. Prüforgan und Finanzamt bejahten dies, das BFG folgte dieser Entscheidung.
 - Den Ausführungen der bf Partei, es handle sich um Pflichtbeiträge des GF, zu deren Ersatz die GmbH verpflichtet sei.
 - Dem ist entgegenzuhalten, dass die Beitragspflicht den GF trifft und eine Verpflichtung zur Übernahme und Tragung der SV-Beiträge des GF nicht besteht

30

Michael Gebetsberger

Geschäftsführer (GF) – Lohnnebenkosten - Exkurs

- Beitrags-/Bemessungsgrundlage für DB, DZ, KommSt
 - Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z 2 EStG sind zB (KommSt-Info Rz 78):
 - Auslagenersätze oder Reisekostenersätze, die dem GF als Vergütung der bei ihm anfallenden Betriebsausgaben gewährt werden (VwGH 4.2.2009, 2008/15/0260).
 - Pauschale Kostenersätze (zB Kilometergeld, Tagesgeld, Nächtigungsgeld).
 - § 26 EStG kommt bei Einkünften gem. § 22 Z 2 EStG nicht zur Anwendung!
 - Belegmäßig nachgewiesene Verpflegungskosten
 - Übernommene Sozialversicherungsbeiträge
 - Sachbezüge

31

Michael Gebetsberger

Geschäftsführer (GF) – Lohnnebenkosten - Exkurs

- Beitrags-/Bemessungsgrundlage für DB, DZ, KommSt
 - Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören (KommSt-Info Rz 78):
 - Tatsächlich (belegmäßig) nachgewiesene Aufwendungen für ein Reiseticket (zB Bahnticket, Flugticket) oder eine Nächtigungsmöglichkeit (zB Hotelrechnung) im Zusammenhang mit einer beruflichen Reise (unabhängig davon, ob diese von der Gesellschaft oder vom Geschäftsführer bezahlt werden)
 - Arbeitgeberanteile, die eine Kapitalgesellschaft wegen eines sozialversicherungsrechtlich anzuerkennenden Dienstverhältnisses ihres Gesellschafter-Geschäftsführers abzuführen hat

32

Michael Gebetsberger

Geschäftsführer (GF) – Sachbezug PKW

(VwGH 31.08.23 Ra 2023/15/7100)

- **Kostenbeiträge vermindern den Sachbezug**
 - Ab dem Jahr 2018 ist die Verordnung über die Bewertung von Sachbezügen betreffend KFZ bei wesentlich beteiligten GF, für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung des zur Verfügung gestellten KFZ anzuwenden.
 - Der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung des KFZ könne nur dann nach den auf die Privatnutzung entfallenden Teil bemessen werden, wenn der wesentlich Beteiligte den Anteil der privaten Fahrten (beispielsweise durch Vorlage eines Fahrtenbuches) nachweise (§ 1 Z 2 der VO 2018/70).
 - Die im konkreten Fall vom GF in den Jahren 2018 bis 2020 geleisteten Kostenbeiträge, die nach der ständigen Judikatur auch dann zu berücksichtigen seien, wenn sie erst am Jahresende ermittelt und dem GF über das Verrechnungskonto angelastet wurden (vgl. VwGH 24.10.19, Ra 2018/15/0099), seien bereits vom Finanzamt in Abzug gebracht worden.

33

Michael Gebetsberger

Leitender Angestellter - ÜSt-Zuschläge (BFG 03.03.22, RV/2100605/2019)

- **ÜSt-Zuschläge gemäß § 68 Abs 2 EStG eines leitenden Angestellten, der weder dem AZG noch einem KV unterliegt, sind steuerpflichtig**
 - Im Zuge einer Lohnabgabenprüfung sind die von dem AG aufgrund einer Üst-Pauschale steuerfrei gemäß § 68 Abs 2 EStG abgerechneten Üst-Zuschläge (mtl. 86 €) eines leitenden Angestellten, der weder dem AZ unterliegt noch in den persönlichen Anwendungsbereich des KV fällt, steuerpflichtig nachverrechnet worden
 - Dies insbesondere, weil vom leitenden Angestellten zu keiner Zeit Arbeitszeit-aufzeichnungen geführt worden sind und somit nicht nachgewiesen werden konnte, dass tatsächlich Überstunden geleistet worden sind

34

Michael Gebetsberger

Leitender Angestellter - ÜSt-Zuschläge (BFG 03.03.22, RV/2100605/2019)

- **ÜSt-Zuschläge gemäß § 68 Abs 2 EStG eines leitenden Angestellten, der weder dem AZG noch einem KV unterliegt, sind steuerpflichtig**
 - Das BFG bestätigte mit dem gegenständlichen Erkenntnis die Steuerpflicht.
 - Das BFG hat klargestellt, dass leitende Angestellte, die weder dem AZG noch dem KV unterliegen, keine ÜSt-Zuschläge steuerfrei gemäß § 68 Abs 2 EStG abrechnen können.
 - Wie das BFG zutreffend ausgeführt hat, ist die Verwaltungspraxis in Bezug auf die nicht qualifizierten ÜSt-Zuschläge „großzügiger“ und akzeptiert auch bei derartigen leitenden Angestellten die Steuerfreiheit für tatsächlich geleistete ÜSt.
 - Allerdings sind nach Rz 1161 LStR für die Berücksichtigung von steuerfreien Zuschlägen iSd § 68 Abs 2 EStG grundsätzlich keine gesonderten Aufzeichnungen erforderlich, sofern bereits in früheren Lohnzahlungszeiträumen ÜSt in diesem oder einem höheren Ausmaß erbracht und gezahlt wurden.

35

Michael Gebetsberger

Pauschale Tagesgelder – steuerpflichtiger Arbeitslohn

(BFG 14.02.23, RV/7101151/2020)

- **Keine konkreten Aufzeichnungen über Dienstreisen**
 - Pauschale Tagesgelder sind steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn konkrete Aufzeichnungen über Dienstreisen oder Dienstverrichtungen außerhalb des Firmensitzes fehlen.
 - Die Richtigkeit des vom AG vorgenommenen Lohnsteuerabzugs muss jederzeit für das Finanzamt leicht nachprüfbar, vor allem aus Lohnbüchern, Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen ersichtlich sein.
 - Unter einem Nachweis dem Grunde nach versteht man dabei einen Nachweis, dass im Einzelnen eine Dienstreise vorliegt und die Taggelder und die Fahrtkostenvergütungen des § 26 Z 4 EStG 1988 nicht überschritten werden.
 - Dies ist durch Datum, Dauer, Ziel und Zweck der Dienstreise dazulegen und entsprechend zu belegen.

36

Michael Gebetsberger

Pauschale Tagesgelder – steuerpflichtiger Arbeitslohn

(BFG 14.02.23, RV/7101151/2020)

- **Keine konkreten Aufzeichnungen über Dienstreisen**
 - Für die Nichtleistungszeiten (Urlaub, Krankenstand) wurden die begünstigten Taggelder ebenfalls abgerechnet und ausbezahlt.
 - Dienstreisen und die dafür bezahlten Beträge sind belegmäßig nachzuweisen.
 - Der Nachweis hat das Datum, die Dauer, das Ziel und den Zweck der einzelnen Dienstreise zeitnah darzulegen.
 - Eine nachträgliche Beweisführung kann den Nachweis durch zeitnahe Aufzeichnungen nicht ersetzen und eine bloße Glaubhaftmachung reicht nicht aus.
 - Mtl ohne den Nachweis einer konkreten Dienstreise, pauschal gewährte Reisekostenersätze sind steuerpflichtig, selbst wenn die betroffenen DN nach der Lebenserfahrung tatsächlich ein von dem Pauschale umfasstes Ausmaß an Dienstreisen antreten.

37

Michael Gebetsberger

Sachbezug PKW – Fahrtenbuch (BFG 29. 9. 2022, RV/5100762/2020)

- **Nachweis durch elektronisch geführtes Fahrtenbuch**
 - Ein elektronisch geführtes Fahrtenbuch (zB mittels MS Excel) bei dem nachträgliche Abänderungen nicht ausgeschlossen sind entspricht in formeller Hinsicht nicht den Formvorschriften des § 131 BAO.
 - Enthält es jedoch Nachweise über die privat zurückgelegten Kilometer wie Datum, Uhrzeit, angefahrene Orte, Kilometerstand von Start und Ziel, Anzahl der Firmenkilometer und der privat gefahrenen Kilometer sowie Grund der Reise
 - und können diese Angaben auch bei Überprüfung der Kilometerstände im Zusammenhang mit den Werkstättenrechnungen und Tankbelegen nachvollzogen werden, dass der DN seinen Dienstort an der Wohnadresse verlassen hat,
 - dann gilt, aufgrund der zusätzlich vorliegenden Grundaufzeichnungen, ein elektronisch geführtes Fahrtenbuch als geeigneter Nachweis für den halben Sachbezugswert

38

Michael Gebetsberger

Pendlerpauschale – Firmen-PKW (BFG 06.12.2022 RV/2100784/2022)

- **Keine PP bei Überlassung eines arbeitgebereigenen KFZ**
 - Im Rahmen einer Arbeitnehmerveranlagung war die Frage strittig, ob ein Anspruch auf ein PP und den Pendlereuro besteht, wenn ihm im gleichen Zeitraum auch ein arbeitgebereigenes KFZ zur Verfügung gestellt wird und zusätzliche Kostenbeiträge an den AG geleistet werden.
 - Das BFG verneinte dies - Aus dem Sachverhalt und den Entscheidungsgründen:
 - Seit 01.05.13 besteht nach § 16 Abs 1 Z 6 lit. b EStG kein Anspruch auf ein PP, wenn die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem arbeitgebereigenen KFZ zurückgelegt werden.
 - Bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErläutRV 2113 BlgNR 24. GP) wird hinsichtlich des PP angemerkt, dass AN, die ein arbeitgebereigenes KFZ auch privat nutzen können (Sachbezug), kein Pendlerpauschale zusteht.

39

Michael Gebetsberger

Pendlerpauschale – Werkverkehr (BFG 7. 3. 2023, RV/3100334/2014)

- **Pendlerpauschale bei Verfügbarkeit eines Werkverkehrs**
 - Gemäß § 16 Abs 1 Z 6 lit i sub lit aa EStG 1988 steht das PP nicht zu, wenn der AN im Lohnzahlungszeitraum tatsächlich überwiegend im Werkverkehr befördert wird.
 - Die bloße Verfügbarkeit eines Werkverkehrs führt jedoch noch nicht zum Verlust des Anspruchs auf das PP, sondern es kommt auf die tatsächliche Nutzung an (vgl VwGH 27. 7. 2016, 2013/13/0088).

40

Michael Gebetsberger

Besteuerung von Trinkgeldern (BFG 25. 5. 2023, RV/1100206/2021)

• Trinkgelder eines Casino-Mitarbeiters

- Nach § 3 Abs 1 Z 16a EStG 1988 sind ortsübliche Trinkgelder, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem AN von dritter Seite freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist, von der Einkommensteuer befreit.
- Der Bf ist bei einem Casino angestellt und hat einen dienstvertraglichen Anspruch auf einen von der AG ausbezahlten Anteil aus dem gemeinsamen Trinkgeldtopf (Tronc).
- Da er zu dem vom Casino festgelegten Kreis der Angestellten zählt, die einen Anteil am Tronc erhalten, ist davon auszugehen, dass ihm die Annahme individueller Trinkgelder nach dem geltenden Reglement untersagt war. Damit stand aber einer Steuerbefreiung der ihm von der AG ausbezahlten anteiligen Trinkgelder aus dem Tronc die Bestimmung des § 3 Abs 1 Z 16a zweiter Satz EStG 1988 entgegen.

41

Michael Gebetsberger

Besteuerung nach dem Endes eines Dienstverhältnisses

(BFG 07.08.23, RV/5100204/2023)

• Besteuerung einer Abgangsentschädigung und Sachbezug für Gratisnutzung von Zügen

- Wird einem Pensionisten vom ehemaligen AG eine Fahrbegünstigung eingeräumt, so ist ein solcher Sachbezug ebenfalls zu besteuern.
- Unter Arbeitslohn fallen nämlich auch Bezüge und Vorteile aus einem früheren Dienstverhältnis.
- Da der Sachbezug - alleine betrachtet - nicht zu einem Lohnsteuerabzug führt, ist die Versteuerung des Sachbezugs im Rahmen der Veranlagung durchzuführen.

42

Michael Gebetsberger

KV-Arbeitskräfteüberlassung (KVAÜ) (OGH 25.01.23, 8 ObA 85/22s)

- **Pflicht zur Rückzahlung des Urlaubszuschusses (UZ)**
 - Nach dem KVAÜ haben AN, deren Arbeitsverhältnis nach Verbrauch eines Urlaubs und Erhalt des UZ, jedoch vor Ablauf des Kalenderjahres endet, den auf den restlichen Teil des Kalenderjahres entfallenden Anteil des UZ zurückzuzahlen
 - Keine Rückzahlungspflicht besteht, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf eines Kalenderjahres endet und im laufenden Jahr zumindest Urlaub im Ausmaß des jährlichen Urlaubsanspruchs (25 bzw 30 Tage) konsumiert wurde.
 - Da es dabei ohne Bedeutung ist, aus welchem Urlaubsjahr der verbrauchte Urlaub resultiert, besteht keine Rückzahlungspflicht, wenn ein AN nach der Auszahlung des kompletten UZ im Mai bis zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis mit Ende Juli insgesamt 41 Urlaubstage aus den Urlaubsjahren 2020 und 2021 verbraucht hat.

43

Michael Gebetsberger

Urlaubsanspruch – Verjährung? (OGH 27.06.23, 8 ObA 23/23z)

- **Keine Verjährung von Urlaubsansprüchen bei Verletzung der Hinweispflicht des AG**
 - Hat der AG den AN weder dazu aufgefordert, seinen Urlaub zu verbrauchen, noch ihn auf die drohende Verjährung hingewiesen, steht dies einer Verjährung des Urlaubsanspruchs im Ausmaß des unionsrechtlich gesicherten Mindestanspruchs von 4 Wochen pro Jahr entgegen.
 - Die Tatsache, dass dem AN Urlaub gewährt worden wäre, wenn er ihn gegenüber dem AG beansprucht hätte, führt noch nicht zur Verjährung des nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs.
 - UrlG: § 4 Abs 5
 - RL 2003/88/EG : Art 7 Abs 1

44

Michael Gebetsberger

Kommanditist – Gewinnanteil – Entgelt (BVwGL501 2256629-11.3.2023)

- Ist der selbst erwirtschaftete Gewinnanteil eines Kommanditisten als beitragspflichtiges Entgelt zu sehen ist?
 - Sachverhalt
 - Der Kommanditist war mit einer Haftsumme von 10,00 Euro an der KG beteiligt, nicht zur Geschäftsführung befugt und hatte kein Widerspruchsrecht zu Entscheidungen des Komplementärs.
 - Vertraglich wurde festgelegt, dass die Kommanditisten Arbeitsleistungen für die KG zu erbringen hatten und weder am Vermögen noch am Verlust der KG beteiligt waren.
 - Als Gewinn wurde ihnen ein bestimmter Prozentsatz des jeweils selbst erwirtschafteten Nettoumsatzes zugeteilt und darüber hinaus waren mtl. Vorauszahlungen auf den Gewinnanteil in einer bestimmten Höhe vereinbart.

45

Michael Gebetsberger

Kommanditist – Gewinnanteil – Entgelt (BVwGL501 2256629-11.3.2023)

- Ist der selbst erwirtschaftete Gewinnanteil eines Kommanditisten als beitragspflichtiges Entgelt zu sehen ist?
 - Entscheidung
 - Dieser „Gewinnanteil“ war ausschließlich mit der Arbeitsleistung des Kommanditisten verknüpft. Es handelte sich nicht um eine Gewinnausschüttung auf Grund der Gesellschafterstellung, die auch gebühren würde, wenn der Kommanditist gar keine Tätigkeit für die KG ausübte.
 - Aus diesem Grund lag beitragspflichtiges Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG vor.
 - Ist eine Gewinnentnahme vereinbart, die unabhängig vom tatsächlichen Jahresabschluss der KG immer gleich hoch ist, handelt es sich um Entgelt.
 - Auch eine Gewinnausschüttung, die sich in der Höhe nach der geleisteten Arbeitszeit oder ähnlichen mit der Arbeitsleistung eng verbundenen Kriterien bemisst, ist ebenso gewöhnliches Entgelt und als laufender Bezug abzurechnen.

46

Michael Gebetsberger

LSD-BG – Anrechnung einer Überzahlung

(VwGH 21.03.23, Ro 2020/11/0022)

- **Anrechnung von Überzahlungen beim lfd Entgelt auf Unterentlohnungen bei Sonderzahlungen**
 - Überzahlungen in einzelnen Monaten beim lfd Entgelt sind auf eine Unterentlohnung bei SZ anrechenbar, weil für die Frage der Anrechnung von Überzahlungen auf Unterentlohnungen bei SZ das Kalenderjahr als maßgeblicher Lohnzahlungszeitraum heranzuziehen ist.
 - Eine Anrechnung auf Unterentlohnungen bei SZ hat demnach zu erfolgen, wenn auf Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag beruhende Überzahlungen bei anderen Entgeltbestandteilen innerhalb desselben Kalenderjahres vorliegen.
 - Hingegen können Überzahlungen in einzelnen Monaten bei laufenden Bezügen Unterzahlungen bei laufenden Bezügen in anderen Monaten nicht kompensieren, weil Unter- und Überzahlung in unterschiedlichen Lohnzahlungszeiträumen liegen.

47

Michael Gebetsberger

LSD-BG – Anrechnung einer Überzahlung - Beispiel

- **Beispiel – Unterzahlung SZ**
 - KV Gehalt: € 2.000,00 Ist-Gehalt: € 2,500,00 jährliche Überzahlung: € 6.000,00
 - Würde keine SZ bezahlt werden, würde isd LSD-BG keine Unterentlohnung vorliegen.
- **Beispiel – Unterzahlung lfd. Entgelt**
 - KV Gehalt: € 2.500,00 Ist-Gehalt: € 2,000,00 jährliche Unterzahlung: € 7.000,00
 - Würde zB im Dez. eine einmalige Prämie in einer Höhe von € 7.000,00 bezahlt werden, könnte diese nur auf die Unterentlohnung beim lfd. Entgelt im Dez. angerechnet werden.
- **Beispiel – Unterzahlung lfd. Entgelt**
 - KV-Gehalt: 2.500,00 Ist-Gehalt im Jän € 3.000,00 im Feb € 2.000,00 ab März € 2.500,00
 - Obwohl die Unterentlohnung im Feb. Durch die Überzahlung im Jän ausgeglichen wäre liegt eine Unterentlohnung isd LSD-BG vor.

48

Michael Gebetsberger

Praxisfragen aus der Lohnverrechnung

• Feiertagsentgelt bei Weitergewährung eines Sachbezuges

- Frage: Eine Mitarbeiterin befindet sich im Krankenstand und ihr EFZ-Anspruch ist bereits ausgeschöpft. Ein Sachbezug Pkw wird ihr weiterhin gewährt. Besteht durch die Gewährung des Sachbezuges ein Anspruch auf Feiertagsentgelt?
- Antwort: In Zeiträumen, in denen kein Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Dienstgeber mehr besteht - weil dieser bereits ausgeschöpft ist -, ist auch kein Feiertagsentgelt abzurechnen. Daran ändert sich auch nichts, wenn ein Sachbezug weiter gewährt wird.
- Hinweis: Werden während eines Krankenstandes ausschließlich Sachbezüge gewährt, besteht für diese Sachbezüge keine Beitragspflicht.

49

Michael Gebetsberger

Praxisfragen aus der Lohnverrechnung

• Teuerungsprämie (TP) und Wochengeld

- Frage: Ist eine mtl ausbezahlte TP in die Berechnung des Wochengeldes einzubeziehen, also auch im Rahmen der Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld zu berücksichtigen?
- Antwort: Wie den Erläuterungen zu § 124b Z 408 EStG 1988 zu entnehmen ist, handelt es sich bei der TP um Zahlungen, welche zusätzlich aufgrund der gestiegenen Preise gewährt werden können. Aus Sicht der ÖGK handelt es sich daher bei der steuer- und abgabenfreien TP nach § 124b Z 408 EStG 1988 iVm § 49 Abs 3 ASVG um eine Aufwandsentschädigung bzw freiwillige Sozialleistung, welche nicht als Zuwendung für die Arbeitsleistung gewährt wird.
- Da es sich bei der TP um eine zusätzliche Zahlung aufgrund der Teuerung handelt, ist diese - auch wenn sie monatlich ausbezahlt wird - mangels des fehlenden Entgeltcharakters bei der Berechnung des Wochengeldes nicht zu berücksichtigen.

50

Michael Gebetsberger

Ausbildungskostenrückerstattung (OGH 28. 6. 2023, 9 ObA 48/23h)

- **Keine Pflicht zum Rückerstattung bei Vereinbarung der Details erst nach Beginn der Ausbildung**
 - Soll der AN zum Rückerstattung von Ausbildungskosten verpflichtet werden, muss darüber noch vor einer bestimmten Ausbildung eine schriftliche Vereinbarung zwischen AG und AN geschlossen werden, aus der auch die konkrete Höhe der zu ersetzenden Ausbildungskosten hervorgeht.
 - Auch wenn dem AN die Höhe der Ausbildungskosten bekannt und die Ausbildung zeitlich fixiert war, besteht keine Pflicht zum (anteiligen) Rückerstattung der Ausbildungskosten, wenn die Modalitäten über den Rückerstattung erst nach Beginn der Ausbildung festgelegt werden.

51

Michael Gebetsberger

Entschädigung für Urlaubsstornierung

- **Steuer- und beitragsrechtliche Behandlung**
 - Der DG hat Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Stornierung eines bereits vereinbarten Urlaubes stehen, zu leisten, wenn ein von ihr bzw. ihm nicht beeinflussbares Ereignis (beispielsweise Erfüllung eines Großauftrages, Krankheit mehrerer beschäftigter Personen) die Verweigerung des Urlaubes oder den Urlaubsabbruch notwendig macht (LStRL 2002, Randzahl 656a).
 - Die Zahlungen an den DN sind als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.
 - In diesem Fall liegen beim DN im nachgewiesenen Ausmaß (zum Beispiel Stornokosten) Werbungskosten vor.
 - In der SV ist der von der DG-Seite übernommene Kostenersatz beitragsfrei.
 - Die Vergütung stellt kein zusätzliches Arbeitsentgelt dar, sondern ist Ersatz für den entstandenen Schaden, der dem DN durch die Wahrnehmung ihrer bzw. seiner dienstlichen Pflichten entstanden ist.

52

Michael Gebetsberger

Kein Altersteilzeitgeld für freie DN (VfGH 12. 6. 2023, E 96/2023)

- **Altersteilzeitgeld**

- Im Hinblick auf das Konzept des Altersteilzeitgeldes nach § 27 AIVG bestehen - anders als beim Weiterbildungsgeld während einer Bildungskarenz (vgl VfGH 4. 3. 2011, B 340/10, ARD 6135/10/2011) - hinreichende Unterschiede zwischen Dienstverhältnissen iSd § 4 Abs 2 ASVG und freien Dienstverhältnissen iSd § 4 Abs 4 ASVG, weil letztere typischerweise durch die fehlende Bindung an bestimmte Arbeitszeiten gekennzeichnet sind.
- Es begegnet daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn Dienstgeber in Bezug auf freie Dienstverhältnisse vom Anspruch auf Altersteilzeitgeld ausgeschlossen sind.

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit**